

## **Geschäftsbericht SIWF 2019**

### **Einsprachekommissionen**

---

#### **I. Allgemeines**

Die Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) und die Einsprachekommission Weiterbildungsstätten (EK WBS) legen ihren zehnten detaillierten Jahresbericht vor. Diese beiden Kommissionen haben die Aufgabe, Einsprachen im Zusammenhang mit Weiterbildungstiteln, mit nicht bestandenen Facharztprüfungen oder mit der Nichtanerkennung einer Weiterbildungsstätte zu beurteilen.

2019 hat die EK WBT sich mit 68 neuen Fällen befasst, was einen deutlichen Anstieg gegenüber 2018 und den höchsten Wert der letzten zehn Jahre darstellt. Die EK WBT ist sechs Mal zusammengetreten und hat 64 Dossiers bearbeitet. Die Anzahl an Abschreibungen oder Abweisungen von Einsprachen ist weiterhin bemerkenswert. Die EK WBS wiederum hat drei neue Dossiers erhalten und im Rahmen der einzigen Sitzung des Berichtsjahres auch drei bearbeitet. Die detaillierten Zahlen sind in den untenstehenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.

Abgesehen von den Entscheiden, bei denen es um einen Schwerpunkt geht, kann gegen die Entscheide der EK WBT und der EK WBS Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) und anschliessend beim Bundesgericht (BGer) eingereicht werden. Ein Urteil des BGer bezüglich eines Schwerpunkts war mit Spannung erwartet worden. Das SIWF und die EK WBT haben Recht bekommen, da ihr Entscheid vollumfänglich bestätigt wurde.

#### **Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juni 2019**

Das Bundesgericht hat mit Urteil 2C\_39/2018 vom 18. Juni 2019 die Beschwerde der EK WBT gegen ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (B-3706/2014 vom 28. November 2018) vollumfänglich gutgeheissen, in dem das Bundesverwaltungsgericht auf eine Beschwerde gegen einen Entscheid der EK WBT, der die Nichterteilung des Schwerpunkts Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie betraf, eingetreten war. Das Urteil ist für die EK WBT von grosser Bedeutung, da es die Rechtsauffassung und ständige Praxis der EK WBT bestätigt, die davon ausgeht, dass Entscheide, die Schwerpunkte betreffen, keine Verfügungen im Sinne des Bundesverwaltungsrechts darstellen und deshalb nicht an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden können. Vor dem Bundesverwaltungsgericht können demnach nur Entscheide der EK WBT angefochten werden, die eidgenössische Weiterbildungstitel zum Gegenstand haben. Das Bundesgericht führte in seinem Urteil insbesondere aus, dass die Erteilung des Schwerpunkts eine privatrechtliche Tätigkeit und keine öffentlich-rechtliche Aufgabe sei, da es diesbezüglich an einer gesetzlichen Grundlage für die Übertragung öffentlich-rechtlicher Befugnisse fehle.

## II. Detaillierte Zahlen

**Tabelle 1: Fälle**

	Am 31.12.2018 hängig	Neue Fälle im Jahr 2019	Bearbeitete Dossiers im Jahr 2019	Am 31.12.2019 hängig	Am 31.12.2019 beim BVGer hängig	Am 31.12.2019 beim BGer hängig
EK WBT	59 +0 beim BVGer +0 beim BGer	68	64	63	1	0
EK WBS	5 +0 beim BVGer	3	3	5	0	0

**Tabelle 2: Verfahrensausgang**

	Gutheis- sung	Abweisung	Teilgutheis- sung	Abschreibung (einschl. Wieder- erwägung)	Nichteintreten	Entscheid des BVGer	Ent- scheid des BGer
EK WBT	1	15	5	41	2	0	1
EK WBS	0	1	0	2	0	0	0